



o m b u d s m a n n

DES KANTONS ZÜRICH

**TÄTIGKEITSBERICHT
2011**



Tätigkeitsbericht an den Kantonsrat

Zürich, 2. Mai 2012

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren
Kantonsrätinnen und Kantonsräte

Gemäss § 87a. Verwaltungsrechtspflege-
gesetz (VRG) erstatte ich Ihnen Bericht
über die Tätigkeit des Ombudsmanns im
Jahr 2011.

Ombudsmann des Kantons Zürich
Thomas Faesi

Inhaltsverzeichnis

- 3 Beschwerden 2011
- 5 Zum Tätigkeitsbericht
- 8 Verschiedenes
- 9 Dank
- 10 Team
- 11 Geschäftsübersicht
- 12 Fallbeispiele
- 42 Adresse

Im Berichtsjahr sind 699 (2010: 799) Beschwerden beim Ombudsmann eingegangen, erledigt wurden während dieser Zeit 697 (2010: 800) Fälle, ins neue Jahr übernommen und weitergeführt wurden 93 (2010: 90) Verfahren. Der Ombudsmann hat 2011 288 Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer zur Besprechung empfangen und in 394 Fällen bei der Verwaltung eine Vernehmlassung eingeholt bzw. um Aktenvorlage gebeten. Zudem wurden in 104 Fällen Behördenmitglieder und Verwaltungsangehörige als Auskunftspersonen angehört, sechsmal erwies sich die Durchführung eines Augenscheins als sinnvoll. In 62 (2010: 66.1) Prozent aller Fälle hat der Ombudsmann Rat für das weitere Vorgehen (§ 93 lit. a Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) erteilt, in 38 (2010: 33.5) Prozent bedurfte das Finden einer korrekten und einvernehmlichen Lösung verschiedener Kontakte mit Behörden und Amtsstellen (§ 93 lit. b VRG) (vgl. Statistik S. 11). Eine schriftliche Empfehlung (§ 93 lit. c VRG) wurde nicht ausgesprochen (2010: 0.37 Prozent).

Die Personalfälle machten im Berichtsjahr 22.3 (2010: 23) Prozent des Fallbestandes aus, womit ein leichter Rückgang dieser Fallkategorie festzustellen ist. Der Anteil der Gemeindefälle (Art. 81 Abs. 4 Kantonsverfassung) liegt 2011 bei 4.3 Prozent (2010: 3.2) Prozent.

137 (2010: 163) Beschwerden konnten innert 10 Tagen erledigt werden, in 164 (2010: 195) Fällen lag die Bearbeitungsdauer zwischen elf und 30 Tagen, und bei 385 (2010: 436) Verfahren betrug die Bearbeitungszeit zwischen 31 Tagen und

einem Jahr. 11 (2010: 6) Fälle bedurften einer überjährigen Bearbeitungszeit.

Beschwerdenhäufigkeit, Beschwerdeverteilung 2011

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Beschwerden im Jahr 2011 deutlich zurückgegangen und auf das Niveau des Jahres 2008 (2011: 699, 2010: 799, 2009: 783, 2008: 693) gefallen. Ein Teil des Rückgangs kann auf die nochmals reduzierte Anzahl der Beschwerden bei Migrationsangelegenheiten zurückgeführt werden. Ein Vergleich der monatlichen Fallentwicklung zeigt über das ganze Jahr 2011 eine im Vergleich zum Jahr 2010 leicht reduzierte monatliche Beschwerdehäufigkeit. Ein sehr markanter Beschwerderückgang ist vor allem in den Monaten Juli und August 2011 festzustellen, die Monate November und Dezember 2011 nähern sich denen des Vorjahres. Vermutungsweise reflektiert dieser Beschwerderückgang die Umstände der Wiederwahl des Ombudsmanns durch den Kantonsrat im Juli 2011. Im Übrigen ist jedoch keine nennenswerte Veränderung hinsichtlich der Verteilung der Beschwerden auf die einzelnen Direktionen und öffentlich-rechtlichen Institutionen ausgewiesen.

70 Fälle (10 Prozent des Fallbestandes) können der Bildungsdirektion (ohne Universität und ohne Fachhochschulen) zugeordnet werden, 85 (12.2 Prozent) der Finanzdirektion, wobei Steueranliegen mit 71 Fällen (10.2 Prozent) wiederum klar im Vordergrund standen. Aus dem Bereich der Gesundheitsdirektion stammen 60

Beschwerden 2011

Fälle (8.6 Prozent), davon 39 (5.6 Prozent) aus dem Spitalbereich, der sowohl Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit als auch der Direktion direkt zugeordnete Spitalbetriebe umfasst (Universitätsspital 18, Kantonsspital Winterthur 6, Psychiatrische Universitätsklinik 9 und Integrierte Psychiatrie Winterthur 3). 3 Fälle stammen aus weiteren kantonalen Spitälern (Kliniken und Heimen).

126 (2010: 138) Neueingänge stehen im Zusammenhang mit der Sicherheitsdirektion (18 Prozent; 2010: 17.3 Prozent), wobei der Rückgang der Beschwerden in erster Linie auf den im Vergleich zum Jahr 2010 weiterhin rückläufigen Anteil an Migrations-Beschwerden zurückgeführt werden kann. Im Jahr 2011 können noch 39 (2010: 68; 2009: 95) Beschwerdefälle (5.6 Prozent; 2010: 8.5 Prozent; 2009: 12.1 Prozent) dem Migrationsbereich zugeordnet werden.

Aus dem Bereich der Volkswirtschaftsdirektion, inklusive ZVV (Anstalt des öffentlichen Rechts) stammen 92 (2010: 121) Fälle (13.2 Prozent; 2010: 15.1 Prozent). Aus dem Bereich der Direktion der Justiz und des Innern stammen 46 (6.6 Prozent) Fälle, aus dem der Baudirektion 41 (5.9 Prozent) Fälle. 49 (7 Prozent) der Beschwerden können der Sozialversicherungsanstalt zugeordnet werden, der Universität 32 (4.6 Prozent) und den Fachhochschulen 24 (3.4 Prozent) Fälle.

Zum Tätigkeitsbericht

Die im Bericht dargelegten Fälle sind Fälle aus dem Alltag und beschreiben somit Geschehen, die uns allen widerfahren können. Die Fälle bezeugen auch eine aktive Mitarbeit und kooperative Haltung der Verwaltung mit dem Ergebnis, dass sich so meist gute Lösungen finden und unnötige weitere Konflikte vermeiden lassen.

Der Fall «Minenfelder im Stipendienwesen» benennt einige der Schwierigkeiten, die sich bei der Abwicklung eines Stipendiengesuchs dann ergeben können, wenn sich ein Eltern- bzw. ein Stiefeltern-Teil weigert, dem Stipendienamt seine Steuerdaten mitzuteilen. Ebenso zeigt er verschiedene Möglichkeiten bei der Berechnung der Stipendien, doch ergibt sich daraus ebenso klar: Am Einfachsten ist es, wenn Eltern – zeitgleich mit der Einreichung des Stipendiengesuchs – dem Amt die definitive Steuereinschätzung von sich aus zustellen!

«Viel Aufwand für einen Neuanfang ohne Betreibungen» rekapituliert anschaulich die Praxis des Steueramtes im Zusammenhang mit Gesuchen um Löschung von Einträgen im Betreibungsregister. Das Amt stimmt solchen Löschungen nur ausnahmsweise, bei Vorliegen restriktiver Bedingungen zu. Die konsequente Haltung des Amtes findet beim Ombudsmann Zustimmung. Im vorliegenden Einzelfall ist er jedoch der Auffassung, es lägen wirklich ausserordentliche Umstände vor, die es als geboten erscheinen liessen, die Eintragung der Betreibung im Register zu löschen. Dass sich das Steueramt dem nicht verschliesst, freut den Ombudsmann.

Erfreulich auch die Fälle des Passbüros «Alle Fälle vorbildlich schnell behandelt und erledigt». Im einen Fall war die korrekte Namensangabe in den Ausweisen zu überprüfen und im andern die Höhe der Gebühren für die postalische Zustellung verschiedener, zu unterschiedlichen Zeiten versandter Ausweise. In beiden Fällen informiert das Passbüro sehr rasch, kompetent, umfassend und bürgerfreundlich. Der Fall «Die Visa ausnahmsweise verlängert» zeigt die Bereitschaft des Migrationsamtes, von der Schweizer Botschaft in Hanoi ausgestellte Visa zu verlängern, nachdem sich herausstellte, dass die Beschwerdeführer fälschlicherweise für die Schweiz ein nur 30 statt 90 Tage gültiges Visum beantragt hatten und die Botschaft sie offenbar dahingehend informiert hatte, dass sie eine Verlängerung allenfalls auch beim Migrationsamt erwirken könnten. Das Amt reagierte in diesem Fall auch in zeitlicher Hinsicht vorbildlich. In einem weiteren Fall «Übermässige Kontrolle» ist für den Ombudsmann nicht nachvollziehbar erklärt, weshalb das Migrationsamt kurz nach Überprüfung eines Ehepaares bereits eine erneute Überprüfung veranlasste, obwohl es kurz zuvor noch sein Einverständnis zur Einbürgerung abgegeben hatte.

Beim Fall «Vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung zum Geburtstag?» geht es um Fristen und Abläufe bei der medizinischen Kontrolluntersuchung zum Nachweis der Fahrtauglichkeit bei über 70-jährigen Autofahrerinnen und Autofahrern. Wichtig ist für die betroffenen Personen zu wissen, dass die erstmalige Dreimonatsfrist zur Einreichung der ärztlichen Berichte

Zum Tätigkeitsbericht

regelmässig nach Erreichen des 70sten Altersjahrs abläuft und Verspätungen vom Strassenverkehrsamt vor Einleitung des Verfahrens «Entzug des Führerausweises» auch gemahnt werden. Zur Berechnung des Termins für die nachfolgenden (alle zwei Jahre wiederholten) Untersuchungen wird hingegen auf das letzte Kontrolldatum abgestellt.

«Konflikt um Sozialversicherungsabgaben in der Schweiz und in Deutschland» beschreibt das Hin und Her bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen zur Personenfreizügigkeit und die Bereitschaft der Sozialversicherungsanstalt, bei solchen Problemen den Betroffenen hilfreich zur Seite zu stehen.

Dem Fall «Eine abgebrochene Prüfung wird annulliert – oder doch nicht?» liegt der krankheitsbedingte Abbruch einer Lizenzsprüfung und die Weigerung des Fakultätsdekanats zugrunde, die bis dahin abgelegten schriftlichen Prüfungen anzurechnen. Nachdem es zuerst so aussieht, als würde die Beschwerdeführerin einen Entscheid über das Rekursverfahren zu erwirken suchen, zeigt sich kurze Zeit später, dass dem nicht so ist. Es konnte ein Vergleich abgeschlossen werden, der es der Beschwerdeführerin erlaubte, sich für die mündlichen Prüfungen anzumelden, ohne die schriftlichen Prüfungen nochmals absolvieren zu müssen. Dies ist eine faire und darum erfreuliche Lösung.

Beim Fall «Drohendes Prozessrisiko: Teilweiser Kostenerlass» geht es um eine Rechnung des Universitätsspitals, mit der der Beschwerdeführer nicht einverstan-

den ist, und um die Frage, ob er über die grundsätzlich bestehende Pflicht, für die Behandlungskosten aufzukommen, informiert wurde bzw. er um diese Pflicht hätte wissen müssen. Das Spital ist schliesslich bereit, auf die Durchsetzung seines Anspruchs zu verzichten, stellt jedoch eine hälftige Begleichung der Rechnung zur Diskussion. Der Ombudsmann unterstützt diesen Vorschlag. Der Beschwerdeführer ist damit ebenfalls einverstanden, womit die Sache ein für beide Seiten befriedigendes Ende findet.

Die «Unfaire Mitarbeiterbeurteilung» beschreibt einen nicht ganz untypischen Personalrechtsfall. In einer Mitarbeiterbeurteilung werden einer Mitarbeiterin schwerwiegende, jedoch im Allgemeinen verbleibende Vorhaltungen gemacht, und es wird die Kündigung in Aussicht gestellt. Trotz zweimaliger Bitte des Ombudsmanns wird auf jede Konkretisierung der Vorwürfe verzichtet, dafür werden weitere, neue Vorwürfe gegen die Mitarbeiterin erhoben. Schliesslich nimmt die Klinikdirektion das Angebot einer persönlichen Besprechung an, um doch noch eine einvernehmliche Lösung zu finden. Die Verhandlungen kommen wieder in Gang, und der Streit kann tatsächlich einvernehmlich beendet werden.

Form des Tätigkeitsberichts

Der Bericht des Ombudsmanns wird an die Kantonsrätinnen und Kantonsräte sowie an alle Interessierte in Form eines elektronischen Dokumentes verschickt. Wer jedoch einen Ausdruck erhalten

möchte ist gebeten, mir dies mitzuteilen. Ich werde wie bereits letztes Jahr dafür besorgt sein, dass diejenigen Personen, die einen Ausdruck bevorzugen, umgehend bedient werden. Der Bericht kann schliesslich von der Website heruntergeladen werden.

Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Ombudsperson

Der Kantonsrat hat am 26. September 2011 die Verordnung über die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Ombudsperson (LS 176.5) erlassen, die am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist. Die Kosten des Jahres 2012 werden im Jahr 2012 erfasst und nach Ablauf des Jahres überprüft (§ 5 der Verordnung). Der Ombudsmann hat die angeschlossenen Gemeinden über die Änderung schriftlich informiert.

Im Berichtsjahr hat der Ombudsmann verschiedene allgemeine und/oder sich auf die rechtliche Situation beziehende Medienanfragen zum Thema «Whistleblowing» erhalten und beantwortet bzw. an Gesprächen zum Thema teilgenommen. Dabei wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass der Ombudsmann Meldungen über Missstände entgegennimmt und die Ombudsstelle auch als Korruptionsmeldestelle fungiert. Hinweise könnten in jeder Form gegeben werden, auch anonym. Es sei wichtig zu wissen, dass niemand eine Amtsgeheimnisverletzung begehe, wer den Ombudsmann informiert. Im Dezember 2011 wurde eine kurze schriftliche Orientierung über die Tätigkeit des Ombudsmanns für die lokalen Printmedien im Einzugsgebiet der angeschlossenen Gemeinden an die Hand genommen, die Publikationen erfolgten jedoch zu Beginn des neuen Jahres 2012.

Wie schon letztes Jahr konnten auch in diesem Berichtsjahr verschiedene Themen mit Angehörigen der Verwaltung und der Gerichte ausserhalb der Fallbearbeitung besprochen werden, was auch an dieser Stelle verdankt wird. Weiterhin ist es dem Ombudsmann möglich, seine Arbeit und die seines Teams den Polizeiaspirantinnen und Aspiranten vorzustellen. Regelmässiger Kontakt besteht überdies mit der Kantonalen Finanzkontrolle und dem Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich sowie mit den parlamentarischen Ombudsleuten der Schweiz. Eine interne Weiterbildung wurde 2011 nicht durchgeführt. Die Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiter haben sich extern weitergebildet. Im Jahr 2011 arbeiteten drei

Auditorinnen beim Ombudsmann (Ausbildungsplatz).



Mein erster Dank geht an alle Personen, die meinen Mitarbeiterinnen, meinem Mitarbeiter und mir ihr Vertrauen geschenkt haben. Mein besonderer Dank gilt auch dieses Jahr den An-

gehörigen der Kantonsverwaltung, mit denen ich erfolgreich zusammenarbeiten konnte. Ein weiterer Dank geht an den Zürcher Kantonsrat, an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, an den Zürcher Regierungsrat, an den Chef der Zürcher Finanzkontrolle und den Datenschutzbeauftragten des Kantons sowie die Kolleginnen und Kollegen der verschiedenen Ombudsstellen.

Mein abschliessender herzlicher Dank geht an meine Mitarbeiterinnen Elisabeth Behrens, Hedwig Hitz, Dr. Helen Wormser, Stephanie Zöbeli und an meinen Mitarbeiter lic. iur. Simon Gerber. Ebenso bedanke ich mich bei meiner Stellvertreterin lic. iur. Dorothee Jaun für die kollegiale Unterstützung. Das Ombudsteam hat im Berichtsjahr einen entscheidenden Beitrag geliefert, dass die Arbeit rasch und in bewährter Qualität bewältigt wurde.

Bestand der Institution Ombudsmann am 31. Dezember 2011:

Ombudsmann:

Thomas Faesi, Dr. iur., Rechtsanwalt, Rorbas (Wiederwahl: Juli 2011)

Stellvertreterin:

Dorothee Jaun, lic. iur., Rechtsanwältin, Fällanden (Wiederwahl: Juli 2011)

Juristische Sekretärin:

Helen Wormser, Dr. phil. et lic. iur., Russikon

Juristischer Sekretär:

Simon Gerber, lic. iur., Rechtsanwalt, Zürich

Kanzleisekretärinnen:

Stephanie Zöbeli, Zürich

Elisabeth Behrens, Feldmeilen

Hedwig Hitz, Zürich

Beanspruchte Stelleneinheiten: Juristisches Sekretariat 1.5, Kanzlei 1.6



Der Eingang der Beschwerden und ihre Erledigung

2011

sind 699 neue Fälle eingegangen
 sind 697 Fälle abgeschlossen worden
 sind 93 Fälle pendent (Ende Jahr)

Vorgehen bei Erledigung:

- 697 Total erledigt, davon
 - 394 von der Verwaltung eingeholte Vernehmlassungen bzw. Akteneinsicht
 - 104 angehörte Auskunftspersonen von Behörden und Verwaltung
 - 6 Augenscheine und Besprechungen bei Beschwerdeführenden
 - 288 empfangene Beschwerdeführende

2011 wurden die Geschäfte nach folgenden Gesetzesgrundlagen erledigt

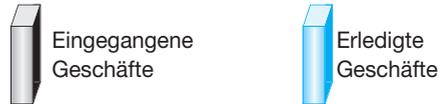
- 62.0 % Nach § 93a VRG (Rat erteilen)
- 38.0 % Nach § 93b VRG (Besprechung mit Behörden)
- 0.0 % Nach § 93c VRG (Schriftliche Empfehlung)

Erledigungsdauer

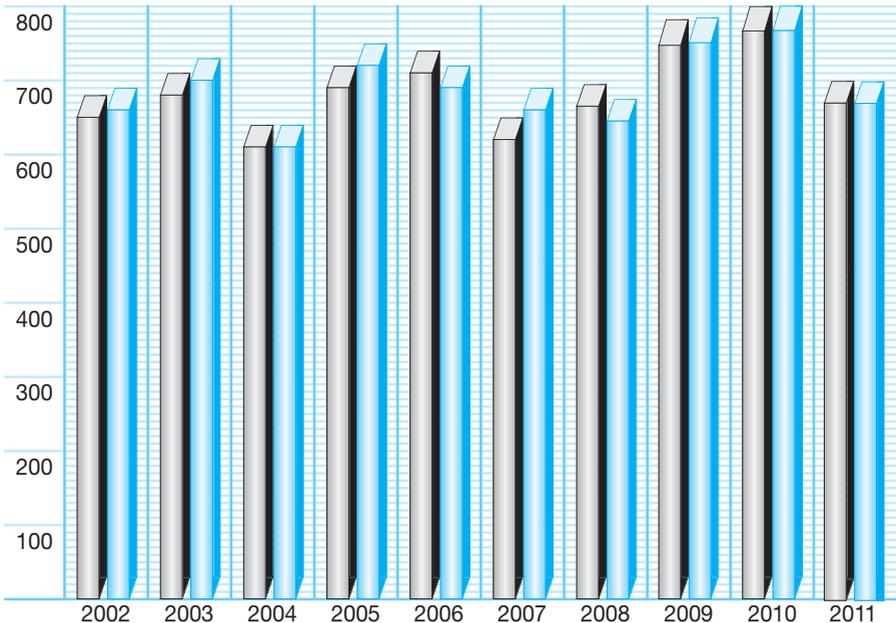
- 137 bis 10 Tage
- 164 11 bis 30 Tage
- 385 31 Tage bis 1 Jahr
- 11 über 1 Jahr

2011 kamen die Beschwerden von:

- 72.6 % Privatpersonen
- 2.3 % Juristischen Personen
- 22.3 % Staatspersonal
- 1.9 % Eigene Wahrnehmung
- 0.6 % Gemeinden
- 0.3 % Gemeindepersonal



Der 10-Jahres-Rückblick:





Bildungsdirektion

Nach seiner Scheidung hat T wieder geheiratet. Die gemeinsame, 27-jährige Tochter aus erster Ehe – sie verfügt über eine abgeschlossene Erstausbildung – stellt beim Amt für Jugend- und Berufsberatung (AJB) einen Antrag auf Ausrichtung von Stipendien. Die Berechnung solcher Stipendien erfolgt auf der Grundlage der Steuerakten der antragstellenden Person sowie deren Eltern. Das Problem: T und seine zweite Ehefrau reichen beim Steueramt regelmässig eine gemeinsame Steuererklärung ein.

T: «Das Anliegen meiner Frau und mir liegt nun darin, zu verhindern, dass die Amtsstelle der Bildungsdirektion auf unsere privaten Steuerdaten greifen kann.»

«Wir sind der Meinung, dass diese Daten privat und deshalb für Aussenstehende tabu sind.»

T teilt dem Ombudsmann mit, er sei nicht bereit, dem Amt für Jugend- und Berufsberatung (AJB) die Daten der gemeinsamen Steuererklärung für die Abwicklung des Stipendiengesuchs zur Verfügung zu stellen. Er legt dem Ombudsmann auch das Schreiben des Sachbearbeiters (S) des AJB vom 3. Dezember vor. Darin werden T die Anspruchsvoraussetzungen seiner Tochter sowie die Rechtslage erläutert. Sodann wird er eingeladen, die einschlägigen Steuerunterlagen bis am 4. Januar einzureichen – verbunden mit dem Hinweis, das AJB sei im Unterlassungsfall berechtigt, die erforderlichen

Steuerdaten auch direkt bei den Steuerbehörden, gestützt auf das Bildungsgesetz, die Stipendienverordnung und das Informations- und Datenschutzgesetz (IDG), zu beschaffen.

Aus den beim AJB beigezogenen Akten ist ersichtlich, dass T am 14. Dezember mit S am Telefon gesprochen hat. Später wird T dem Ombudsmann mitteilen, das Gespräch sei wenig befriedigend verlaufen. Obwohl er versucht habe, S seine Sichtweise zu erläutern, habe er kein Gehör gefunden. S habe sich klar auf den Standpunkt der Tochter gestellt. Eine andere Optik habe er überhaupt nicht in Betracht gezogen. Den Inhalt des Gesprächs hat T dem AJB tags darauf per Mail zur Kenntnis gebracht. Bereits am 16. Dezember verlangt S beim Kantonalen Steueramt Auskunft über die auf den Namen von T lautenden Steuerzahlen – ohne den Ablauf der bis 4. Januar gesetzten Frist abgewartet zu haben, angeblich, weil er das Telefonat mit T als Weigerung zur Mitwirkung bei der Datenbeschaffung interpretiert hat. Der Ombudsmann erfährt davon aber erst, nachdem er den Amtschef am 21. Dezember, vorab per Mail unter anderem darum ersucht hat, von der T gesetzten Frist vom 4. Januar einstweilen abzusehen: Das Thema werfe noch einige Fragen auf, die er ihm auf dem Postweg zur Beantwortung vorlegen möchte.

Mit Hinweis auf das anwendbare kantonale Recht (Bildungsgesetz und Stipendienverordnung) interessieren den Ombudsmann vor allem zwei Fragenkomplexe: 1. Gestützt auf welche rechtlichen



Grundlagen und Überlegungen das AJB auch die Stiefeltern zu den «nächsten Angehörigen» i.S. des Bildungsgesetzes zählt? Sowie: 2. Auf welche rechtliche Grundlage bzw. Überlegungen das AJB abstellt, wenn es beim Steueramt nebst den Steuerdaten der «Eltern» insbesondere auch den Stiefelternteil einbeziehen will, wenn doch gemäss Stipendienverordnung lediglich von den «Eltern» die Rede ist, die zur Einreichung der Unterlagen aufgefordert werden (§ 80 Abs. 1, Satz 2).

Der Amtschef der AJB erläutert dem Ombudsmann einlässlich, nach Massgabe welcher Bestimmungen das Stipendienrecht die finanziellen Verhältnisse eines Stiefelternteils bei der Bemessung mitberücksichtigt. Er erklärt aber auch, dass diese finanziellen Verhältnisse unter bestimmten Bedingungen unberücksichtigt bleiben könnten und räumt ein, dass «Stiefeltern» in § 80 der Stipendienverordnung nicht explizit als Betroffene erwähnt sind. Jene seien aber von dieser Bestimmung indirekt betroffen, indem deren Steuerfaktoren, auf entsprechenden Antrag hin, von jenen des leiblichen Elternteils abgegrenzt werden müssten. Das AJB gehe auch davon aus, dass das Informations- und Datenschutzgesetz eine Anpassung der Stipendienverordnung und wohl auch des Bildungsgesetzes nötig mache, indem auch Stiefeltern erwähnt sein müssten.

Anhand verschiedener Berechnungsvarianten legt der Amtschef dem Ombudsmann weiter dar, dass – aus Sicht der Person in Ausbildung – der Ausschluss

des Stiefelternteils nicht immer die günstigere Variante ist: Je nach Konstellation «sinke» das anrechenbare Einkommen (der gesuchstellenden Person sowie der Eltern bzw. des Stiefelternteils), wenn der höhere Freibetrag inkl. Stiefelternteil mitberücksichtigt werden kann. Es hänge also auch davon ab, welcher Elternteil das anrechenbare Einkommen erzielt.

AJB: «Durch die vielen neuen Familienformen und die geltenden Grundlagen bewegen sich die Mitarbeitenden der Stipendienabteilung in einem ‚emotionalen Minenfeld‘.»

Die Person in Ausbildung könne beantragen (§ 48 Stipendienverordnung), dass das AJB die Steuerfaktoren trenne, was mitunter sehr aufwändig sei. Wo, wie vorliegend, die (zweite) Heirat nach Erreichen der Mündigkeit der Person in Ausbildung stattgefunden habe, gehe das AJB sinngemäss von einem Antrag nach § 48 Stipendienverordnung aus, wonach die finanziellen Verhältnisse des Stiefelternteils dann nicht berücksichtigt werden, wenn dieser sich weigert, einen Elternbeitrag zu leisten. Die Bemessung könne allerdings nur dann vorgenommen werden, wenn klar ist, wem welche Steuerfaktoren zuzuordnen sind. Entsprechend sei das AJB auf die Mitwirkung der Eltern inklusive Stiefeltern angewiesen. Eine entsprechende Orientierung erfolge standardmässig wie im Falle von T. Eine Trennung der finanziellen Verhältnisse werde jeweils mit einem separaten Formular vollzogen.



Bei Weigerung der Eltern, die Steuerzahlen offen zu legen, würden diese jeweils verdeckt. Eine offene Frage sei aber, ob beziehungsweise in welchem Umfang die Person in Ausbildung Einsicht nehmen könne, wenn sie einen solchen Entscheid anfechte beziehungsweise anzweifle. Im umgekehrten Fall würde das AJB, nach Abklärungen beim Rechtsdienst und beim Datenschutzbeauftragten, etwa eine Aus-

T: «Eine Scheidung und finanzielle Unstimmigkeiten sind auch ein ‚emotionales Minenfeld‘ auf dem sich Eltern und Stiefeltern bewegen.»

kunft an T verweigern, ob und wie hoch der Stipendienanspruch seiner Tochter ist: «Auch das ist ein Minenfeld, zumal wenn die Bemessung [stipendienrechtlich] einen Elternbeitrag ergibt und wenn klar ist, dass ein solcher zivilrechtlich nicht durchsetzbar ist.»

Für den Ombudsmann ist wesentlich, dass die Möglichkeit besteht, den Stiefelternanteil (auf Antrag beziehungsweise sinngemäss) auszuklammern, worüber er T informiert. Die Berechnungsvarianten des AJB kann er T aber – aus Gründen des Datenschutzes (Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Tochter und deren Mutter) – nicht bekannt geben. Bestätigen kann der Ombudsmann T aber die Berechnungsweise «Vater (ohne Stiefmutter)» sowie den für T berücksichtigten Betrag des steuerbaren Einkommens.

Der Ombudsmann kann T schliesslich auch über die Stellungnahme des Amtschefs des AJB informieren, wonach das «schnelle Handeln des Sachbearbeiters nicht nur ungeschickt, sondern auch nicht fair [gewesen sei], auch wenn er sich zu diesem Schritt berechtigt gefühlt haben mag». Der Amtschef drückt sein Bedauern über dieses Vorgehen aus und entschuldigt sich bei T und dessen Ehefrau. Er ersucht auch um Verständnis dafür, dass die Stipendienverordnung zumindest implizit den Einblick in Steuerfaktoren eines Stiefelternanteils festlegt, dies zum Vorteil der Person in Ausbildung.

Die Frage von T, wie im Falle weiterer Stipendiengesuche seiner Tochter verfahren würde, beantwortet der Amtschef wie folgt: «Tatsächlich ist es so, dass für jede Ausbildungsperiode von neuem ein vollständiges Gesuch mit den jeweils massgeblichen Steuererklärungen der Eltern eingereicht werden muss. (...) Der Stipendienabteilung würde es sehr helfen, wenn Herr [T] (...) die definitive Einschätzung von sich aus zustellt und wenn für künftige Gesuche die finanzielle Zuordnung bereits von ihm vorgenommen werden könnte bzw. die Steuerfaktoren der Steuererklärung im Sinn des (...) Formulars gesplittet würden (...)»

Dem Grundanliegen von T, die privaten Steuerdaten seiner heutigen Ehefrau für die Berechnung eines Stipendienanspruchs seiner Tochter nicht herausgeben zu müssen, kann angesichts der geltenden Rechtslage und der geltenden Praxis des AJB nicht entsprochen wer-



den. Immerhin werden die Steuerdaten des Stiefelternteils auf Antrag der Person in Ausbildung oder sinngemäss als Folge der Verweigerung der Eltern von der Beitragsberechnung ausgeklammert, was trotz rechtlichem Anpassungsbedarf der stipendienrelevanten Bestimmungen vertretbar erscheint.

Vom «emotionalen Minenfeld» sind verschiedene Akteure betroffen: Die Person in Ausbildung, die wegen möglicher Spannungen in der Beziehung Eltern-Kind nicht in der Lage ist, dem Amt die erforderlichen Steuerdaten des wieder verheirateten Elternteils einzureichen; der wiederverheiratete Elternteil, der die Steuerdaten seines Ehepartners von der Prüfung des Stipendienanspruchs ausgeklammert haben möchte; die zuständige Steuerbehörde, der zusammenlebende Verheiratete eine gemeinsame Steuererklärung einzureichen haben; und schliesslich das AJB, welches – auch im Falle von Widerstand der Beteiligten – dem gesetzlichen Auftrag folgend zu prüfen hat, ob ein Stipendienanspruch besteht oder nicht. In diesem Sinne stimmt auch der Ombudsmann der Auffassung des Amtschefs zu, wonach die «Anforderungen an die emotionale Kompetenz und die Kommunikationsfähigkeiten (...) für alle Beteiligten hoch» sind.

«Neuanfang ohne Betreibungen»

Pfändungs-Nr.

2660

Finanzdirektion

Das Kantonale Steueramt begründet seine klare Praxis im Zusammenhang mit der Löschung von Einträgen im Betreibungsregister wie folgt: Das Betreibungsregister gebe Auskunft über die Solvenz und Zahlungsmoral einer Person oder Firma. Dritte, die vor dem Eingehen neuer Geschäftsbeziehungen ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen und eine Auskunft aus dem Betreibungsregister einholen, könnten sich damit vor möglichem Schaden bewahren. Die Dienstabteilung Bundessteuer stimme deshalb einer Löschung nur dann zu, wenn die Betreibung aufgrund eines Fehlers des Steueramtes oder auf Grund aussergewöhnlicher Umstände beim Pflichtigen erfolgt sei. Eine Praxis mit Quasi-Anspruch auf Löschung der Betreibung setze eindeutig falsche Signale. Ein notorisch säumiger Schuldner hätte keine Motivation, pünktlich zu bezahlen, und andere Gläubiger könnten wegen des unwahren Gehalts des Betreibungsregisters über die Solvenz und Zahlungsmoral eines Betriebenen getäuscht werden.

Aufgrund verschiedener (persönlicher und gesundheitlicher) Schwierigkeiten hatte sich Z verschuldet. Seine Lebenspartnerin A will ihm einen Neustart ermöglichen, der nicht mit Betreibungen und Pfändungen belastet ist. Z zieht zu A und wechselt die Wohngemeinde. Ziel von A ist es, sämtliche, über Jahre hinweg aufgelaufenen Schulden von Z mit eigenen Mitteln zu tilgen. Sie setzt dafür über Fr. 35'000 Ersparnis ein. Schliesslich sind noch Steu-

erforderungen am bisherigen Wohnort und bei der Direkten Bundessteuer offen. A stellt am 18. Juni beim Kantonalen Steueramt ein Erlassgesuch, worin sie unter anderem Folgendes festhält: «Da [Z] keine finanziellen Mittel zur Verfügung stehen, die alten Posten auszugleichen, werde auch ich meinen Beitrag zur Schuldenregulierung von [Z] leisten und werde von meinem eigenen Einkommen/Vermögen offene Posten von [Z] begleichen und mich um die Löschungen der Betreibungen kümmern, um ihm einen Neuanfang ohne Betreibungen zu ermöglichen.»

Am 21. Juli tritt die Abteilung Direkte Bundessteuer auf ein Erlassgesuch nicht ein, weil Erlass nur bis zur Zustellung des Zahlungsbefehls beantragt werden kann.

«Es ist mein Bestreben, dass keine weiteren Betreibungen eingehen, und ich werde mich auch in Zukunft persönlich um alle finanziellen und administrativen Angelegenheiten kümmern, da mir Herr (...) [...] für sämtliche Behörden und Angelegenheiten Vollmachten ausgestellt hat.»

Bereits am 30. Juli stellt das Betreibungsamt des neuen Wohnortes – auf Veranlassung des Kantonalen Steueramtes – Z die Pfändungsankündigung zu.

Nach Angaben von A liegen zwischen dem Empfang des abgelehnten Erlassgesuches (am 26. Juli) und dem Empfang der Pfändungsankündigung (am 30. Juli) bloss vier Arbeitstage. A ist während dieser Zeit nachweislich selber gesund-

Pfändungsankündigung Vorladung

Teilnahme bis:

Betreibungs-Nr.

2660

heitlich eingeschränkt. Sie telefoniert deshalb zweimal mit dem Steueramt, um erneut zu versichern, den betriebenen Betrag beziehungsweise auch die offenen Verlustscheine umgehend zu bezahlen, wenn das Fortsetzungsbegehren zurückgezogen werden könne. Als Antwort erhält Z kurzum eine Auflistung sämtlicher Forderungen sowie Kopien der Verlustscheine, verbunden mit der Aufforderung, dem Steueramt «innert 10 Tagen einen konkreten Abzahlungsversuch einzureichen».

Der Ombudsmann informiert den Chef des Kantonalen Steueramtes ausführlich über die Sachlage und hält unter anderem Folgendes fest: «Auf Grund der gesundheitlichen Umstände sowohl von [Z] als gerade auch von [A] als seiner Vertreterin in der Zeit zwischen Erhalt des abgelehnten Erlassgesuches und Zustellung der Pfändungsankündigung bin ich der Auffassung, dass das Kantonale Steueramt mit dem Fortsetzungsbegehren beim Betreibungsamt [am neuen Wohnort] durchaus noch etwas länger hätte zuwarten und/oder mit [A], die sich ja mit Vollmacht vom 16. Juni als Vertreterin längst legitimiert hatte, nochmals hätte das Gespräch suchen können. Jedenfalls war dem Steueramt damals eine Zahlungsabsicht ebenso bekannt wie die Absicht von [A], [Z] einen Neuanfang ohne Betreibungen zu ermöglichen.» Entsprechend ersucht der Ombudsmann darum zu prüfen, ob im Sinne der Ausnahmepaxis der Registereintrag am neuen Wohnort gelöscht werden könnte.

Die Antwort des Kantonalen Steueramtes ist abschlägig: Der Gesundheitszustand eines Pflichtigen rechtfertige keinen aussergewöhnlichen Grund für eine Löschung, zumal eine Vielzahl von Steuerpflichtigen gerade wegen Arbeitsunfähigkeit oder wegen privater Probleme in finanzielle Schwierigkeiten gerate. Trotzdem sei ein Grossteil der Schuldner darum bemüht, frühzeitig mit dem Steueramt eine einvernehmliche Lösung zu suchen und zu finden. Das Leiden und die Arbeitsunfähigkeit von Z seien erst für die Zeit eines halben Jahres nach Zustellung der definitiven Rechnung festgestellt. Im Übrigen lägen nicht weniger als fünf Verlustscheine vor. Auch die Forderung für das vorangegangene Steuerjahr sei erst nach erfolgter Pfändung beglichen worden. Schliesslich sei im vorliegenden Fall nicht garantiert, dass nach Begleichung der Forderung mit einem regelmässigen Zahlungsverhalten gerechnet werden könne. Eine Löschung des Registereintrages, auch am neuen Wohnort, sei somit weder gerechtfertigt, noch im Lichte des beabsichtigten Gläubigerschutzes angebracht.

Der Ombudsmann stellt fest, dass sich das Steueramt nicht mit dem Punkt auseinandergesetzt hat, wonach mit dem Pfändungsbegehren am neuen Wohnort noch etwas hätte zugewartet werden können. Zudem stellt sich noch heraus, dass das Steueramt das Pfändungsbegehren beim Betreibungsamt am neuen Wohnort am gleichen Tag gestellt hatte, wie Z die Ablehnung des Erlassgesuches empfing (26. Juli): Somit hatte weder Z noch A die Möglichkeit, rechtzeitig zu reagieren.

Pfändungsankündigung Vorladung

Teilnahme bis:

Betreibungs-Nr.

2660

A geht weiter auf ihrem eingeschlagenen Weg. Sie tilgt über mehrere Wochen und nach Kräften Steuerschuld um Steuerschuld, inklusive alle Verlustscheine sowie selbst den beim Betreibungsamt am neuen Wohnort zur Pfändung verlangten Betrag der Direkten Bundessteuern.

Der Ombudsmann kontaktiert nun nochmals das Kantonale Steueramt und weist dabei insbesondere darauf hin, dass inzwischen auch sämtliche Steuerschulden beglichen seien und das Gemeindesteueramt die entsprechenden Einträge im Betreibungsregister am bisherigen Wohnort habe löschen lassen. Die Annahme, dass auch nach Begleichung der Forderungen ein regelmässiges Zahlungsverhalten von Z nicht garantiert sei, kann der Ombudsmann nicht teilen: Während solche Prognosen generell vage ausfallen müssten, bestehe im Fall von Z – mit der Schuldentilgung und der Zusage von A, sich auch künftig um alle finanziellen und administrativen Angelegenheiten zu kümmern – offensichtlich begründet Anlass zur Annahme, dass Z gerade wegen der starken Begleitung durch A künftig seine finanziellen und insbesondere steuerlichen Verpflichtungen einhalte. Der Ombudsmann sodann: «Die Einleitung des Pfändungsbegehrens [am neuen Wohnort] bei datumsgleicher Ablehnung des Erlassgesuchs erachte ich angesichts eines zuvor gegenüber dem Steueramt unmissverständlich bekundeten Zahlungswillens als unangemessen und letztlich auch als Fehler, weil dem Bürger bzw. Pflichtigen so die Möglichkeit genommen wurde, einen weiteren Eintrag im Betreibungsregister

durch rechtzeitige Zahlung der Schuld zu vermeiden. Wenn das Steueramt mit [A], trotz deren aktenkundiger Bemühungen und Zusagen, für eine Abzahlungsregulierung nicht nochmals Kontakt aufnehmen wollte, wäre es jedenfalls nach Treu und Glauben angezeigt gewesen, ihr vor Einleitung des Pfändungsbegehrens eine angemessene Reaktionszeit einzuräumen.» Angesichts der Aussergewöhnlichkeit des Falles regt der Ombudsmann deshalb an, dass das Kantonale Steueramt den Eintrag im Betreibungsregister am neuen Wohnort löschen lässt: Für den Fall, dass sich das Steueramt seinen Überlegungen nicht anzuschliessen vermöchte, stellt der Ombudsmann eine schriftliche Empfehlung im Sinne von § 93 lit. c des Zürcher Verwaltungsrechtspflegegesetzes in Aussicht.

Kurze Zeit später teilt das Steueramt mit: «Wir haben Ihre dezidierte Stellungnahme erhalten und werden die Betreibung gegen obigen Pflichtigen beim Betreibungsamt löschen lassen.»

Der eingangs erwähnten konsequenten Praxis des Kantonalen Steueramtes hinsichtlich der Löschung von Einträgen im Betreibungsregister ist beizupflichten. Bei einem Steuerpflichtigen aber, der – entweder selber oder unterstützt durch Dritte – seinen aktenkundigen, wiederholten Versprechen kontinuierlich Zahlungen folgen lässt, mit dem einzigen Ziel, in ein schuldenfreies Leben zurückzufinden, erscheint es als unbillig, wenn die Steuerbehörden gegen ihn einen weiteren Eintrag im Betreibungsregister erwirken. Dies gilt auch dann, wenn die Inkasso-

Pfändungsankündigung Vorladung

Teilnahme bis:

Betreibungs-Nr.

2660

massnahmen und damit auch das betriebsrechtliche Fortsetzungsbegehren am neuen Wohnort rechtlich durchaus zulässig waren. Den Ombudsmann hat es gefreut, dass das Kantonale Steueramt den Eintrag schliesslich löschen liess.

Sicherheitsdirektion / Passbüro

Die etwas unsicher scheinende H wendet sich an den Ombudsmann und beanstandet die fehlerhafte Aufführung ihres Namens auf dem Pass und/oder ihrer Identitätskarte. Sie habe am Schalter des Stadthauses erklärt, sie sei in Scheidung und wünsche, auch den Mädchennamen aufgeführt zu haben. Danach habe sie einen fehlerhaften Pass erhalten, bei dem nur ihr Ehe-Name aufgeführt sei. Seither habe sie viel Ärger wegen Namensverwechslungen. Es gebe zu viele Personen mit dem Namen ihres Ex-Mannes.

In ihrem Schreiben erwähnt die Beschwerdeführerin das Stadthaus Zürich und gibt keine Daten an. Zudem wünscht

«Aus moralisch/ethischen Gründen benötige ich für meine Gesundheit meine Luzerner Identität.»»

sie, dass die Verwaltung eine Änderung vornimmt, ohne ihr irgendwelche Kosten zu berechnen. Den Ombudsmann fordert sie auf, ihre Sache ernst zu nehmen.

Der Ombudsmann fragt zuerst bei H an, ob es sich nun um die Identitätskarte oder den Pass handle, und ob sie im Stadthaus Zürich oder im Passbüro des Kantons gewesen sei. Die Zuständigkeitsfrage ist vorab zu klären. Die Beschwerdeführerin geht auf diese Fragen nicht ein, betont aber in ihrer Antwort-Mail nochmals die Nachteile, die sie durch den Pass bei Reisen erleide. Selbst die Scheidungunterlagen seien auf den richtigen Namen

ausgestellt worden. Sie bezahle Steuern und arbeite seit über 65 Jahren.

Der Ombudsmann richtet seine Anfrage an das kantonale Passbüro, um Klarheit zu gewinnen. Hatte diese Amtsstelle jemals Kontakt mit der Beschwerdeführerin und wenn ja, welches ist die korrekte und zulässige Namensführung im Pass?

Einen Tag später kommt schon die Antwort, die Klarheit schafft. Es handelt sich um eine Angelegenheit aus dem Jahr 2005. Sowohl auf dem Pass als auch auf der Identitätskarte sei der korrekte amtliche Name aufgeführt. Ausgestellt würden diese Dokumente gemäss Antragsformular. Es sei davon auszugehen, dass der Wunsch nach Eintrag des Allianznamens dem Formular nicht zu entnehmen gewesen sei. Um weiteren Ärger zu vermeiden, empfiehlt das Passbüro der Beschwerdeführerin, die Ausweise zu ersetzen. Dabei solle sie speziell auf ihren Wunsch nach Anfügung des Allianznamens hinweisen. Allerdings sehe das Passbüro aufgrund der Sachlage keine Möglichkeit, sich an den Kosten für den Ausweisersatz zu beteiligen.

Für den Ombudsmann ist diese Schlussfolgerung korrekt, und er teilt dies H auch so mit. Ein Fehler des Passbüros liegt nicht vor.

Schweizer Pass
Passeport suisse
Passaporto svizzero
Passaport svizzer
Swiss passport



Schweizer Pass
Passeport suisse
Passaporto svizzero
Passaport svizzer
Swiss passport



Im Zusammenhang mit einer zweiten Beschwerde befasste sich der Ombudsmann mit dem Thema:

Zustellkosten für Pässe und Identitätskarten

B beantragte für seine Familie die Ausstellung dreier neuer Pässe und dreier Identitätskarten. Er schreibt dem Ombudsmann, es sei ja mittlerweile bekannt, dass diese neuen Ausweise recht teuer seien. Dass aber für deren Postzustellung nochmals Fr. 30.– verrechnet würden, fände er ein bisschen unerträglich.

Der Ombudsmann legt diese Anfrage (anonymisiert, aber ungekürzt) direkt

«Die Restaurants müssen kämpfen, damit sie ihren Kaffee für 5–10 Rappen teurer verkaufen dürfen. Die Verwaltungen können offenbar verlangen, was sie wollen.»

dem Chef des Passbüros zur Stellungnahme vor. Auch erkundigt er sich nach den anwendbaren Rechtsbestimmungen für die Auferlegung der Zustellungskosten an den Beschwerdeführer B.

Innert nur eines Arbeitstages (!) beantwortet der Chef des Passbüros die vom Ombudsmann gestellten Fragen. Daraus und aus den vom Beschwerdeführer nachgereichten Unterlagen ergibt sich folgendes Bild: Für die Gebührenerhebung ist die eidgenössische Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staats-

angehörige massgebend (Ausweisverordnung, Art. 45 ff.). Klar ist, dass sich der Beschwerdeführer für die Variante «3 Kombi» (Pass und Identitätskarte) entschied. Aus der entsprechenden Quittung ergibt sich, dass B dreimal Fr. 10.–, insgesamt also Fr. 30.–, für die Zustellung der Ausweise bezahlt hat.

Da es sich bei Pässen und Identitätskarten um öffentliche Urkunden handelt, müssen sie nach Vorgabe des Bundesamtes für Polizeiwesen wegen der Nachverfolgbarkeit der Sendung per Einschreiben versandt werden. Diese postalisch festgelegten Gebühren betragen für Einschreiben Fr. 5.–. Dem Ombudsmann stellt sich die Frage, weshalb sechs Einschreiben à Fr. 5.– nötig sind beziehungsweise weshalb nicht sämtliche bestellten sechs Ausweise in einem Umschlag an die Familie versandt wurden.

Der Chef des Passbüros legt dar, dass Pässe und Identitätskarten in verschiedenen Produktionsstätten hergestellt würden: Die Pässe beim Bundesamt für Bauten und Logistik in Bern, die Identitätskarten bei der Firma Trüb in Aarau und in Delémont. Der Vorschlag des Ombudsmanns, an Personen mit gleicher Adresse alles in einer Sendung zu liefern, sei nicht neu und sei bereits bei der Einführung des neuen Verfahrens im Jahr 2003 besprochen worden. Ein solch einheitlicher Versand sei nach Angaben des Bundesamtes für Polizei und der Hersteller nicht möglich, da für jede Person ein einzelner Auftrag erstellt werden müsse. Die Daten würden einzeln und darum zu unterschiedlichen Zeiten an die



Schweizer Pass
Passeport suisse
Passaporto svizzero
Passaport svizzer
Swiss passport

zentrale Datenbank in Bern gemeldet. Da solche Datenmeldungen aus 39 Passbüros und rund 130 Auslandsvertretungen gleichzeitig eingingen, könnten – um ein Beispiel zu geben – zwischen dem Antrag eines Vaters und dem Antrag für sein Kind hunderte weiterer Anträge in Bern eingehen. Bei den Produktionsfirmen würden sogenannte Datenblöcke von der zentralen Datenbank herunter geladen und dann produziert (in einer Produktionsbahn vom Rohling bis zum versandbereiten Couvert).

Der Chef des Passbüros weist darauf hin, dass sein Büro auf die Produktionsabläufe und den Versand keinen Einfluss habe; es bestünden Vereinbarungen zwischen den Herstellerfirmen und dem Bundesamt für Polizei. Allerdings könne eine Grössenvorstellung über die Produktion geben werden: Im Spitzenjahr 2005 habe das Passbüro des Kantons Zürich über 330'000 Ausweis-anträge bearbeitet beziehungsweise einzelne Daten an die zentrale Datenbank weitergeleitet.

Bei diesen Abläufen besteht nun eine rechte Wahrscheinlichkeit dafür, dass – um beim vorstehenden Fall zu bleiben – der Ausweis des Vaters beispielsweise am Montag und der seines Kindes erst am Dienstag produziert und versandt wird, obwohl der Vater und sein Kind das Passbüro zur selben Zeit aufgesucht haben. Da das kantonale Passbüro die Produktionsabläufe nicht beeinflussen kann und sich aus diesen die getrennte Zustellung ergibt, bleibt nichts anderes, als die Einzelzustellung inklusive Gebühren zu akzeptieren, auch wenn es unter

dem Kostenaspekt klüger wäre, die einzelnen Ausweise einer Familie zusammen zu verschicken. Aus der Antwort des Passbüro-Chefs ergibt sich ausserdem, dass die Variante «Kombi» günstig ist: Bei dieser (Pass und Identitätskarte: Kinder Fr. 68.–; Erwachsene Fr. 148.–) kostet die ID nur Fr. 8.– statt Fr. 30.– (Einzelbestellung Kinder) beziehungsweise Fr. 65.– (Einzelbestellung Erwachsene).

Lob an das Passbüro, das ausserordentlich schnell, kompetent, umfassend und kunden- beziehungsweise bürgerfreundlich informiert hat!

Sicherheitsdirektion / Migrationsamt

Mit vier Ausrufezeichen versehen senden die Beschwerdeführer, das Ehepaar T, ihre Eingabe an den Ombudsmann. Ihr Anliegen sei dringlich. Das Visum für die Eltern – beziehungsweise Schwiegereltern – laufe ab, und die Schweizer Botschaft in Hanoi habe zwar ein Schengen-Visum mit Gültigkeit von zweieinhalb Monaten ausgestellt, dieses für die Schweiz aber auf einen Monat beschränkt.

Auf Nachfrage erfährt der Ombudsmann, dass die Schweizer Botschaft den Beschwerdeführern zugesichert habe,

*«Visum für meine Schwiegereltern
(läuft am 13.02.2011 ab !!!!)»*

dass das Visum problemlos hierorts auf drei Monate verlängert werden könne. Entsprechend hätten sie für die Schwiegereltern eine Reise- und Krankenversicherung für drei Monate abgeschlossen. Auch hätten sie bei ihren Arbeitgebern ab Mitte Februar Ferien eingegeben, um die Schweiz zu bereisen. Das Migrationsamt verweigere jedoch die Verlängerung und weise darauf hin, die Schweizer Botschaft in Hanoi sei hierfür verantwortlich. Für die Beschwerdeführer, die eine gemeinsame Ferienreise mit ihren Angehörigen geplant haben, würde dies dazu führen, dass sie und ihre Kinder ohne die Grosseltern ihre Ferien verbringen müssten. Die Beschwerdeführer bitten den Ombudsmann abzuklären, wie es zu diesen widersprüchlichen Informationen zwischen der Schweizerischen Botschaft und dem hiesigen Migrationsamt gekommen sei.

Das Schreiben des Ombudsmanns an das Migrationsamt wird schon zwei Tage später beantwortet. Das Amt weist darauf hin, dass die Kompetenz zur Ausstellung von Besucher- und Touristenvisa ausschliesslich bei den Schweizerischen Landesvertretungen liege. Diese seien insbesondere zuständig für die Prüfung der Visaanträge und würden über das Verfahren und über die endgültige Ausstellung der Visa entscheiden – inklusive Visumstyp, Nutzungsdauer und Aufenthaltsdauer. Gemäss den Abklärungen des Migrationsamtes lag der Fehler bei den Gesuchstellern in Hanoi, die ein Visum für nur 30 statt 90 Tage beantragt hatten.

Die Gültigkeits- beziehungsweise Aufenthaltsdauer kann gemäss Weisungen des Bundesamtes für Migration (BFM) und Visakodex grundsätzlich nur dann verlängert werden, wenn höhere Gewalt oder humanitäre Gründe belegen, dass jemand daran gehindert wird, das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zu verlassen. Zudem kann die Aufenthaltsdauer dann verlängert werden, wenn schwerwiegende persönliche Gründe eine Verlängerung rechtfertigen würden. Keiner der zitierten Gründe liegt vor. Angesichts der angeblichen Zusicherung der Schweizervertretung in Hanoi, wonach das Visum im Migrationsamt verlängert werden könne, erklärt sich das Migrationsamt ausnahmsweise bereit, die Visa zu verlängern. Es seien nur noch wenige Formalien zu erfüllen.

Die Beschwerdeführer werden umgehend informiert. Sie sind mit diesem Bescheid sehr zufrieden.

Sicherheitsdirektion / Migrationsamt

Die schweizerische Beschwerdeführerin A hatte sich bereits im Jahr 2010 und dann wieder 2011 an den Ombudsmann gewandt. Sie und ihr aus Ägypten stammender Ehemann beschwerten sich darüber, dass das Migrationsamt weder eine Bestätigung über dessen pendenten Gesuch um Aufenthaltsbewilligung noch eine Verlängerung der B-Bewilligung ausstellen wollte. Schliesslich sind sie nicht einverstanden damit, dass – nach Erteilung der C-Bewilligung Mitte 2010 – Anfang 2011 erneut Fragen zum Aufenthaltsort in Zürich gestellt wurden.

Wie die Beschwerdeführerin dem Ombudsmann schriftlich mitteilt und sich später aus den Unterlagen ergibt, ist ihr Ehemann Student. Sein Studium hatte er im Jahr 2007 in Genf, wo eine spezialisierte Ausbildung für ihn angeboten wurde, begonnen. Im Jahr 2011 sollte er

«Wäre es nach der Sachbearbeiterin Frau X gegangen, hätte mein Mann nie die C-Bewilligung erhalten.

Nun sucht sie nach einem Fehler, um zu beweisen, dass die Bewilligungsausstellung nicht richtig war.»

das Studium abschliessen. Während des Semesters und der Prüfungszeiten halte er sich vier Tage pro Woche in Genf auf, drei Tage pro Woche lebe er bei seiner Frau in Zürich und arbeite an den Wochenenden und in der vorlesungsfreien Zeit in einem Betrieb des Flughafens. Im September 2010 sollte sein Auslandse-

mester in Irland beginnen und noch vor Ende Jahr abgeschlossen sein. A teilt dem Migrationsamt mit, auch sie werde sich in Irland aufhalten und während eines Monats eine Sprachschule besuchen.

Sämtliche Angaben werden im Juni 2010 dem Migrationsamt in einem Schreiben mitgeteilt und gleichzeitig belegt, sowohl mit dem zürcherischen Arbeitsvertrag, dem Mietvertrag der in der Stadt Zürich gelegenen gemeinsamen Wohnung, dem Immatrikulationsattest der Universität Genf und den bestandenen Examen sowie einem Vertrag zwischen der Universität Genf und der irischen Universität über ein Auslandssemester des Ehemannes von A. Diese Eingabe, zusammen mit dem Antrag auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung, nachdem die Ehe im Juli 2005 geschlossen worden war, nimmt das Migrationsamt zum Anlass, bei A nachzufragen, wo ihr Mann seit Eheschluss gewohnt habe, wieviele Kontakte sie mit ihrem Ehemann seit Eheschluss gehabt habe und wie ihre Zukunftsabsichten aussähen. Das Amt schreibt an A: «Wir haben davon Kenntnis erhalten, dass Sie nicht mit Ihrem Ehegatten zusammenleben.»

A beantwortet dem Migrationsamt alle Fragen, wendet sich aber zugleich an den Ombudsmann. Ihr Mann benötige wenigstens die Verlängerung des B-Ausweises oder eine Bestätigung, wonach das Gesuch um eine Niederlassungsbewilligung hängig sei, um ein Visum für Irland zu erhalten. Die im Zusammenhang mit der Niederlassungsbewilligung gestellten Fragen hält A für durchaus legitim, das

Migrant

zweite Schreiben nach Einreichung sämtlicher Unterlagen und Beantwortung der Fragen hält sie jedoch für eine «absolute Frechheit», wie sie dem Ombudsmann mitteilt.

Auch der Ombudsmann hält die Fragen an die Beschwerdeführerin für unstatthaft. Hier werde zu wenig differenziert vorgegangen, trotz Belegen und durchaus nachvollziehbarer Darstellung zum Eheleben werde eher mit Unterstellungen gearbeitet. Da die Sache eilt, empfiehlt der Ombudsmann A, sich mit ihrer Beschwerde direkt an den Chef des kantonalen Migrationsamtes zu wenden und die Situation mit dem Irlandvisum zu erklären. Sie tut dies umgehend und erhält die Antwort der Leitung des Migrationsamtes, wonach sich bei der Schaltervorsprache ein Missverständnis ergeben habe und nunmehr ein Rückreisevisum erteilt werden könne. Der Ombudsmann erhält eine Kopie der Schreiben.

Die Geschichte hat damit kein Ende. Nun erhält der Ehemann von A ein Schreiben mit der Anfrage, warum seine Frau nicht bei ihm in Genf wohnen könne. Weiter solle er beweisen, dass sein Studium ausschliesslich in Genf absolviert werden könne. Schliesslich wurden noch seine Lohnabrechnungen verlangt. A belegt daraufhin gegenüber dem Amt, dass ihre Mutter in einem Pflegeheim in Zürich lebt und sie deshalb nicht einfach nach Genf ziehen kann. Sie schreibt aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit wiederum dem Amtschef, dass sie nun alle Belege eingereicht habe und Irland sechs Wochen für die Visumserteilung

benötige. A bittet ihn, das Dossier prioritär zu behandeln. Gleichzeitig weisen A und ihr Mann den Ombudsmann darauf hin, dass das Austauschstudium hinfällig werden könne, wenn sie noch länger auf eine Bewilligung warten müssten. Wenige Tage nach ihrem zweiten Schreiben an den Amtschef, Ende Juli 2010, erhält der Ehemann die C-Bewilligung.

Anlässlich seiner Rückkehr aus Irland Anfang 2011 setzen die Eheleute ihr bisheriges Leben in Genf und Zürich fort. Es hat sich nichts geändert gegenüber den vorangegangenen Studienjahren. Anfang März 2011 erhält das Ehepaar ein Schreiben des Migrationsamtes. Nun soll der Ehemann von A den Nachweis erbringen, dass er sich seit Juli 2010 in Zürich aufgehalten habe, ferner Kopien seiner Lohnabrechnungen der letzten 6 Monate beilegen und mitteilen, wo seine Ehefrau A lebe, usw. Der Ombudsmann wendet sich nun selbst an den Chef des Migrationsamtes und bittet ihn, ihm die gesetzliche Grundlage für das Schreiben vom März 2011 mitzuteilen, unter Aktenvorlage. Dies im Wissen, dass das Migrationsamt Kenntnis vom Irlandaufenthalt des Ehemannes von A hat, die Umstände erst acht Monate vorher umfassend geklärt worden sind und das beschwerdeführende Paar dieses neuerliche Schreiben als Provokation oder Schikane auffasst. A selbst erteilt der Sachbearbeiterin erneut und korrekt Auskunft.

Aus den Akten ergibt sich, dass das Migrationsamt dem Gemeindeamt erst vor kurzem, im Dezember 2010, mitteilte: «Aus Sicht des Migrationsamtes sind

keine Vorbehalte gegen die beantragte Einbürgerung anzubringen.» Für den Ombudsmann stellt sich nun die Frage, in welchem Verhältnis diese Erklärung zum späteren Schreiben vom März 2011 steht. Das Migrationsamt weist darauf, dass überprüft werden solle, ob die Niederlassungsbewilligung zu Recht erteilt oder durch falsche Angaben oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen erwirkt worden sei. Dies, nachdem alle Belege in Form von Verträgen und anderen Urkunden Dritter bereits in den Akten des Migrationsamtes vorzufinden sind und keine Einwände gegen die Einbürgerung erhoben wurden. Abschliessend erklärt das Migrationsamt in der Stellungnahme zuhanden des Ombudsmannes, dass es keine Veranlassung für weitere Schritte sehe.

Der Ombudsmann ist anderer Auffassung. Er ist mit der Begründung des Amtes für die erneute Überprüfung der Ehe des Paares nicht zufrieden und teilt dies auch mit. Er fragt deshalb, ob und allenfalls welche Gründe für die neuerliche Prüfung – nur wenige Monate nach Erteilung der Niederlassungsbewilligung – vorlägen. Auch möchte er wissen, ob interne Richtlinien oder solche des Bundesamtes für Migration (BFM) vorlägen, die dieses Vorgehen und die Suche nach einem Widerrufsgrund geböten. Schliesslich erhalten die Eheleute ein Schreiben des Amtes, aus dem sich ergibt, dass aufgrund der eingereichten Unterlagen kein Anlass für Weiterungen bestehe. Sie sind zufrieden.

Das Migrationsamt entgegnet dem Ombudsmann, aus der massgeblichen Rechtsgrundlage (Art. 63 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 62 lit. a AuG / Ausländergesetz) lasse sich zwar keine regelmässige Prüfung eines Widerrufsgrundes ableiten, aber: «Liegen anlässlich der Gesuchseinreichung Umstände vor, welche zwar zu diesem Zeitpunkt einer Bewilligungserteilung nicht entgegen stehen, indessen doch Fragen über den Bestand der behaupteten Umstände offen lassen, sind die Behörden – gestützt auf die fragliche Rechtsgrundlage – verpflichtet, diese Fragen zu gegebener Zeit zu klären. Erfahrungsgemäss ändern oft die Familienverhältnisse, kurz nachdem gestützt auf diese eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung erteilt worden war.» Richtlinien gäbe es nicht.

Zusammenfassend folgendes Fazit für den Ombudsmann: Trotz Verständnis für die Argumentation des Amtes bleibt im konkreten Fall nicht verständlich, wie gegenüber A und ihrem Ehemann vorgegangen wurde. Die Eheleute hatten transparent ihre überprüfbaren Verhältnisse belegt. Kaum zurück aus Irland, was dem Migrationsamt bekannt war, wurde – trotz der kurz zuvor abgegebenen Erklärung, es bestünden keine Vorbehalte gegen eine Einbürgerung – aus dem Ombudsmann nicht konkret dargelegten und ihm somit nicht nachvollziehbaren Gründen das Ehepaar erneut überprüft.



Sicherheitsdirektion / Strassenverkehrsamt

Die bundesrätliche Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV) sieht in Art. 27 Abs. 1 lit. b für über 70-jährige Ausweisinhaber die Pflicht vor, sich alle zwei Jahre einer vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung zu unterziehen. Im Berichtsjahr erreichten den Ombudsmann gleich zwei – voneinander unabhängige, inhaltlich aber zusammenhängende – Anfragen zu dieser Thematik.

Fall 1: Kontrolluntersuchung bereits vor dem 70. Geburtstag?

Dem Aufgebot zur verkehrsmedizinischen Kontrolluntersuchung entnimmt R, bald 70 Jahre alt, unter anderem Folgendes: «Die verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchung, die über 70-jährige Führerausweisinhaber/innen nach geltendem Recht alle zwei Jahre (...) zu absolvieren haben, ist in wenigen Wochen fällig. Wir bitten

«Es geht (...) nur um die Einhaltung der bundesrätlichen Verordnung und das ohne juristische Winkelzüge.»

Sie, mit einem Arzt oder einer Ärztin Ihrer Wahl in den nächsten Tagen einen Untersuchungstermin festzulegen, damit wir spätestens in drei Monaten im Besitz des ärztlichen Berichts zur Fahreignung sind. (...) Sollten wir nach Ablauf der Frist nicht im Besitz des ärztlichen Berichts sein, muss das Verfahren zum Entzug des Führerausweises eingeleitet werden.»

R stellt die Frage, ob es rechtens sei, wenn das Strassenverkehrsamt die Kontrolluntersuchung bereits vor Erreichen des 70. Geburtstags verlangt, wo doch die VZV davon spreche, dass sich nur über 70-jährige Ausweisinhaber alle zwei Jahre einer vertrauensärztlichen Untersuchung unterziehen müssten. Hätte der Bundesrat die Kontrolluntersuchung bereits vor Erreichen des 70. Geburtstags gewollt, würde er dies auch entsprechend formuliert haben. Schliesslich habe der Kanton Zürich die Praxis auch erst vor kurzem geändert.

In einer ersten Einschätzung vertritt der Ombudsmann die Auffassung, dass der allgemeine Zweck der Verordnung darin bestand, für die Altersgruppe ab 70 Jahren grösstmögliche Sicherheit im Strassenverkehr zu erlangen. Wenn von 70 Jahren die Rede sei, dann liege es auf der Hand, dass ärztliche Aussagen über den Gesundheitszustand eines Fahrzeuglenkers möglichst im Anschluss an das Erreichen des 70. Altersjahres vorliegen müssten und Fahrzeuglenker darum nicht erst anlässlich des 70. Geburtstags aufgefordert werden sollten, irgendwann später ein ärztliches Zeugnis einzureichen. Entsprechend werde von Fahrzeuglenkern dieser Alterskategorie eine Dreimonatsfrist nach hinten eröffnet, so dass angemessen Zeit bleibe, einen entsprechenden Bericht rechtzeitig einreichen zu können.

Seinem Angebot gegenüber R folgend, unterbreitet der Ombudsmann die aufgeworfenen Fragen noch dem Zürcher Strassenverkehrsamt. Dessen Chef teilt



dem Ombudsmann Folgendes mit: Das Aufgebotswesen für kontrollpflichtige Motorfahrzeugführer sei im Kanton Zürich – wie in andern Kantonen und durch einen Systemwechsel im Aufgebotswesen – im September 2008 dahingehend optimiert worden, dass die gemäss Art. 27 VZV gesetzlich festgelegten Kontrolluntersuchungen rechtzeitig – und im geforderten Kontrollintervall – auch lückenlos durchgeführt werden könnten. Aufgrund dieser Änderung würden Führerausweisinhaber erstmals etwas weniger als drei Monate vor dem Erreichen – und nicht erst beim Erreichen – des 70. Geburtstags zur medizinischen Kontrolluntersuchung aufgeboten, wobei die Betroffenen für die Einreichung des Arztzeugnisses drei Monate hätten, was bedeute, dass mit der Einreichung des geforderten Zeugnisses nach wie vor bis nach dem 70. Geburtstag zugewartet werden könne. Die Fälligkeit des Arztzeugnisses trete also weiterhin erst nach dem Stichtag (Geburtstag) ein. Etwas anderes ergebe sich nicht aus dem Aufgebotsschreiben des Strassenverkehrsamtes.

Weiter führt der Amtschef aus, einer allfälligen Einleitung des Verfahrens zum Entzug des Führerausweises gehe in jedem Fall eine Mahnung zur Einreichung des fälligen Arztzeugnisses innerhalb von 20 Tagen voraus. Diese Mahnung werde in der Regel nicht vor Ablauf von ca. zwei Wochen nach dem Stichtag verschickt.

Diese Aufgebotspraxis verstosse weder gegen geltendes Recht noch sei das Strassenverkehrsamt dafür je vom Bun-

desamt für Strassen gerügt worden. Der Systemwechsel habe sich aufgedrängt, nachdem früher in zahlreichen Fällen die gesetzlichen Kontrolluntersuchungen wegen unbekannter Wohnadressen der Betroffenen, nicht fristgerechten Einsendens der Zeugnisse, mehrfacher Mahnungen usw. erst mehrere Monate nach Erreichen des 70. Altersjahres hätten abgeschlossen werden können, was zum einen dem gesetzlichen Auftrag widersprochen habe und zum andern der Verkehrssicherheit abträglich gewesen sei. Auch sei der Systemwechsel vor dem Hintergrund der stets medienwirksamen, von über 70-jährigen Fahrzeuglenkern mit medizinischen Einschränkungen verursachten schweren Verkehrsunfälle (mit teilweise tödlichem Ausgang für die Opfer) zu sehen, was ein nicht weiter zu vertretender Schwachpunkt des alten Aufgebotsystems gewesen sei.

Fall 2: ... und dann «alle zwei Jahre»?

Ein halbes Jahr später erreicht den Ombudsmann die Zuschrift von S. Dieser teilt mit, er habe dem ersten, drei Monate vor Erreichen des 70. Geburtstags eingetroffenen Aufgebot für eine vertrauensärztliche Untersuchung rasch möglichst entsprochen. Nun habe er bereits fünf Monate vor seinem 72. Geburtstag das neuerliche Aufgebot für die Kontrolluntersuchung erhalten. Beim Strassenverkehrsamt sei ihm erklärt worden, nicht das Geburtsstagsdatum, sondern das Datum der letzten Untersuchung sei massgebend. Auf seinen Einwand, dann werde er aber dafür bestraft, dass er damals sofort dem Aufgebot gefolgt sei, habe man ihm geraten, «das System



auf die andere Seite auszureizen, indem er die Untersuchung zu spät einreicht», gebe es doch auch noch eine Mahnfrist. Beim Ombudsmann erklärt S, er finde es nicht sinnvoll, wenn das letzte Untersuchungsdatum statt der Geburtstag massgebend sein soll.

Der Ombudsmann unterbreitet auch diesen Fall dem Zürcher Strassenverkehrsamt und weist insbesondere darauf hin, dass bei Abstellen auf den letzten Kontrolltermin sich die Zweijahresfrist kontinuierlich und ohne Absicht der Fahrzeuglenker dann verkürzen könne, wenn diese, wie vorliegend S, weiterhin sehr rasch, das heisst wiederum innert Monatsfrist nach dem Aufgebot, beim Arzt einen Bericht erwirkten.

In seiner Antwort hält der Chef des Strassenverkehrsamtes fest, dass es aufgrund von Kapazitätsengpässen bei den Hausärzten und den in vielen Fällen notwendigen medizinischen Zusatzabklärungen sehr häufig dazu komme, dass auch die Dreimonatsfrist nicht eingehalten werden könne. Nicht selten – etwa bei Vorliegen eines akuten gesundheitlichen Gebrechens, ungenügenden Sehwerten, eines länger dauernden Auslandsaufenthalts usw. – werde den Betroffenen die Möglichkeit gegeben, ihren Führerausweis vorübergehend beim Strassenverkehrsamt zu hinterlegen und die geforderte Kontrolluntersuchung zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Dieses Angebot werde rege genutzt und die fällige Kontrolluntersuchung somit oftmals während Monaten, in Einzelfällen auch Jahren, hinausgeschoben.

Würde sich bei diesen Personen, aber auch bei denjenigen, die das Zeugnis aus anderen Gründen verspätet einreichen, die Berechnung des nächsten Kontrolltermins trotzdem auf das Geburtsdatum beziehen, müsste der gesetzlich geforderte, zweijährige Kontrollrhythmus bei einem nächsten Aufgebot bei wiederum sehr vielen kontrollpflichtigen Personen zum Teil sehr deutlich unterschritten werden, was ja offensichtlich nicht im Sinne des Gesetz- beziehungsweise Verordnungsgebers sein könne.

Aufgrund des seit 2008 praktizierten Verfahrensablaufs ergebe sich in den meisten Fällen keine nennenswerte Verkürzung der zweijährigen Kontrollfrist und somit keine relevante Differenz zwischen dem Geburtsdatum und dem nächsten Untersuchungsdatum. Allerdings könne es – wie im vom Ombudsmann geschilderten Fall und wie bereits vor der Praxisänderung – aufgrund einer wiederholt sehr frühzeitigen Einreichung des Arztberichts zu einer solchen Verschiebung kommen. Eine solche Dynamik könne nur die kontrollpflichtige Person selber verhindern, indem sie die ihr angesetzte Frist zur Einreichung des Zeugnisses entsprechend ausschöpfe. Das Strassenverkehrsamt sei zudem überzeugt, dass eine Verkürzung der Dreimonatsfrist zum Beispiel auf zwei Monate, aufgrund der erwähnten Verzögerungsgründe, zu mehr Beschwerden führen müsste. Wegen der immensen Anzahl von jährlich kontrollpflichtigen Senioren könne das Aufgebotswesen nur automatisiert durchgeführt werden. Immerhin könnten mit der gegenwärtigen Lösung gegen 100'000 Senioren bestens leben.



Wegen der Verkehrssicherheit und aus Praktikabilitätsgründen knüpfe der nächste Kontrolltermin stets an das letzte Untersuchungsdatum an, was auch der Auffassung der anderen Kantone entspreche.

Zusammenfassend gilt demnach Folgendes:

Die erstmalige Dreimonatsfrist zur Einreichung des Berichts über die vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung läuft

Zeugnisses über die erste vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung nach dem 70. Geburtstag zu liegen kommt, ist Art. 27 Abs. 1 lit. b VZV nach Sinn und Zweck der Norm Genüge getan. Auch dass für die Berechnung der späteren Kontrolltermine im Zweijahresrhythmus auf das frühere Untersuchungsdatum abgestellt wird, ist nicht zu beanstanden: Wie kurzfristig beziehungsweise wie nahe am Geburtstag eine Untersuchung durch den Hausarzt möglich ist, liegt ausschliesslich im Einflussbereich des Fahrzeughlenkers.

«Eine solche Dynamik kann nur die kontrollpflichtige Person selber verhindern, indem sie die ihr angesetzte Frist zur Erreichung des Zeugnisses entsprechend ausschöpft.»»

regelmässig erst nach Erreichen des 70. Altersjahres ab. Verspätungen werden gemahnt, bevor das Verfahren zum Entzug des Führerausweises eingeleitet wird. Zur Berechnung des Termins für die späteren zweijährlichen Kontrolluntersuchungen wird auf das letzte Kontrolldatum abgestellt. Wer also Wert darauf legt, dass Kontrolltermine möglichst mit dem Geburtstag zusammenfallen, muss darauf achten, dass bereits das erstmalige Untersuchungsdatum möglichst zeitnah am 70. Geburtstag liegt. So kann er auch für spätere Untersuchungstermine die Frist zur Einreichung der Zeugnisse maximal ausschöpfen.

Die Argumentation des Strassenverkehrsamtes in beiden Fällen ist für den Ombudsmann nachvollziehbar: Solange immer die Fälligkeit für das Einreichen des

Konflikt wegen Sozialversicherungsabgaben in der Schweiz und in Deutschland Fall 7

Sozialversicherungsanstalt

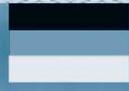
Schon als sich R Ende 2009 an den Ombudsmann wandte und beanstandete, dass sie doppelt Sozialversicherungsbeiträge – in der Schweiz und in Deutschland – bezahlen müsse, nahm der Ombudsmann mit der Sozialversicherungsanstalt (SVA) Kontakt auf und verlangte Auskunft. Die Sozialversicherungsanstalt erklärte damals, der Vorhalt des Ombudsmanns bezüglich einer viel zu langen Bearbeitungszeit sei (bereits damals) absolut berechtigt. Die Anstalt schilderte den bisherigen Ablauf des Verfahrens, das im Frühjahr 2008 seinen Anfang genommen hatte. Abschliessend wurde dem Ombudsmann zugesichert, dass keine weiteren Verzögerungen mehr eintreten würden. Doch zwei Jahre später, im September 2011, wandte sich R erneut an den Ombudsmann, ihre Angelegenheit sei immer noch nicht geklärt.

«Ich weiss im Moment nicht, ob ich auf die Angelegenheit mit den Sozialversicherungsbeiträgen CH-D überhaupt noch reagieren soll, oder ob ich die Angelegenheit vergessen sollte.»

R hatte von März 2007 bis Ende 2008 an zwei verschiedenen städtischen Bühnen in Deutschland gearbeitet. In der Schweiz sei sie angemeldet geblieben, da sie dazwischen regelmässig mehrere Tage auch in der Schweiz arbeiten müssen. Als Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber (Anobag) habe sie ihr Einkommen jeweils mit der SVA

abgerechnet. Aber auch in Deutschland habe sie für dasselbe Einkommen Sozialversicherungsbeiträge abliefern müssen. Sie sei mit dieser Doppelbelastung nicht einverstanden und habe deshalb Einsprache erhoben. In der Folge habe sie mehrfach mit Mitarbeitern des SVA telefoniert, ohne dass sich irgendein Resultat ergeben habe, beklagte sich R Ende 2009. Sie reichte die Korrespondenz mit der SVA ein, aus der sich ergab, dass ihr im Jahr 2009 vorgeschlagen wurde, die in Deutschland bezahlten Beiträge dort zu belassen und für die Beitragserhebung in der Schweiz auszuscheiden. Damit war R nicht einverstanden.

Nun, im Jahr 2011, schildert R dem Ombudsmann die Fortsetzung des Verfahrens, seit sie das letzte Mal bei ihm gewesen ist. Wohl sei sie von der SVA seit der ersten Beschwerde immer über den aktuellen Stand der Angelegenheit informiert worden, diese sei aber immer noch nicht erledigt. Aus den Unterlagen ergibt sich, dass die SVA den deutschen Arbeitgeber um Abrechnung der Beiträge nach schweizerischem Recht ersucht hatte. R wurde schon im Jahr 2009 mitgeteilt: «Sollten sich Schwierigkeiten im Inkassoverfahren ergeben, werden wir um die Mithilfe der deutschen Verbindungsstelle in Bonn ersuchen.» Mitte 2010 hatte die SVA den deutschen Arbeitgeber ersucht, die Beiträge direkt an die SVA zu überweisen und einen Zahlungsschein beigelegt. Drei Monate später wurde der deutsche Arbeitgeber von der SVA an seinen Ausstand erinnert. Dieser teilte der SVA in der Folge mit, R sei damals in ihrer Stadt wohnhaft und



polizeilich angemeldet gewesen. Die fälligen Sozialversicherungsbeiträge seien nach den gesetzlichen Vorgaben berechnet und korrekt abgeführt worden. Sie würden der Zahlungsaufforderung der SVA deshalb nicht nachkommen.

Die SVA verlangte von R daraufhin eine Wohnsitzbestätigung, wonach sie damals ihren Wohnsitz in der Schweiz gehabt hatte. R antwortete monatelang nicht, beanstandete aber Ende des Jahres 2010 die lange Dauer des Verfahrens bei der SVA und wandte sich schliesslich erneut an den Ombudsmann.

Der Ombudsmann stellt fest, dass sich die SVA sehr bemühte, eine sozialversicherungsrechtliche Unterstellung der Beschwerdeführerin in der Schweiz zu erwirken, dies auch für die Dauer ihrer Beschäftigung in Deutschland. Die Verschleppung des Verfahrens sei nicht der SVA anzulasten, sondern dem deutschen Arbeitgeber, der schon monatelang die Schreiben der SVA nicht beantwortete. Der Ombudsmann hält auch klar fest, dass – solange aus Deutschland die dort geleisteten Sozialversicherungsbeiträge nicht in die Schweiz überwiesen würden – eine rückwirkende Korrektur des geschuldeten Beitrags in der Schweiz nicht vorgenommen werden könne. Der Ombudsmann könne die SVA einzig dazu bewegen, die deutsche Verbindungsstelle in Bonn mit dem Inkassoverfahren zu beauftragen.

Mit Zustimmung von R teilt der Ombudsmann der SVA im Oktober 2011 mit, sie habe bereits Ende 2009 in Aussicht

gestellt, bei Schwierigkeiten im Inkassoverfahren die Mithilfe der deutschen Verbindungsstelle in Bonn anzufordern – er bitte sie nun, die entsprechenden Bemühungen einzuleiten.

Die SVA bedauert ihrerseits, dass ihre bisherigen Anstrengungen für die Anerkennung der Beitragsschuld und Zahlung der AHV-Beiträge durch den deutschen Arbeitgeber erfolglos waren. Das Verfahren habe sich leider sehr verzögert durch immer neue Einwände und sich ändernde Zuständigkeiten in Deutschland. Die Anfrage an die deutsche Verbindungsstelle via Bundesamt für Sozialversicherungen sei nun – nach entsprechender Bitte des Ombudsmanns – eingeleitet worden. R werde über das Resultat der weiteren Bemühungen auf dem Laufenden gehalten.



Universität

L befindet sich inmitten der Lizentiatsprüfungen. Nach längerer anfallsfreier Zeit erleidet sie innert einer Woche zwei epileptische Anfälle. L stellt beim Fakultätsdekanat zwei Gesuche: einerseits das Gesuch um «Abbruch der Lizentiatsprüfungen», andererseits das Gesuch um «Anrechnung der bisher abgelegten schriftlichen Prüfungen». Die Fakultät heisst das erste Gesuch gut, das andere lehnt sie ab – trotz Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses.

Die Fakultät erläutert in ihrem Entscheid zunächst die Wirkungen eines Prüfungsabbruchs: Die Prüfung gelte als nicht abgelegt, und es stünden weiterhin zwei Prüfungsversuche offen. Was die Anrechnung der bisher absolvierten schriftlichen Prüfungen angehe, sage eine Bestimmung der Erziehungsdirektion [heute: Bildungsdirektion] aus dem Jahre 1996, dass bei Prüfungsabbruch mit ärztlichem Zeugnis die Prüfung annulliert werde und so als nicht abgelegt gelte. Den Kandidaten stünden so weiterhin zwei Prüfungsversuche offen: «Demzufolge können auch keine Leistungen aus der annullierten Prüfung angerechnet werden.» L wird schliesslich ersucht, mit der «Beratungsstelle Studium und Behinderung» möglichst rasch im Blick auf die nächste Prüfungsperiode Kontakt aufzunehmen. So könnten, basierend auf einem Arztzeugnis, individuell angepasste Prüfungsbedingungen für den nächsten Prüfungstermin ausgearbeitet und dem Dekanat beantragt werden.

Der Versuch, mit dem Dekan ein persönliches Gespräch zu führen, scheidet.

L ist verzweifelt und wendet sich an den Ombudsmann. Sie erkundigt sich, ob dem Ombudsmann eventuell jüngeres Recht bekannt ist als jenes aus dem Jahr 1996. Auch weist sie darauf hin, dass sowohl bei der ETH Zürich als auch bei der Universität St. Gallen gesundheitsbedingte Prüfungsunterbrüche bewilligungsfähig seien. Schliesslich stellt sie Fragen zum Rekurs und bittet den Ombudsmann um Rat.

Zunächst beschafft sich der Ombudsmann beim Fakultätsdekan die im Entscheid zitierte Bestimmung der Erziehungsdirektion aus dem Jahr 1996 (Wiederholung der ganzen Prüfung bei Prüfungsabbruch mit ärztlichem Zeugnis). Die Handhabung solcher Fälle durch die ETH Zürich findet er in deren

«Für (...) [L] sind die psychischen und sozialen Folgen ihrer Krankheit momentan weit schlimmer als die Anfälle selbst. Der Rückfall nach langer anfallsfreier Zeit, resp. die Unberechenbarkeit dieser epileptischen Anfälle wirkte sehr traumatisierend, so dass momentan Angstzustände, Mutlosigkeit (...) und Minderung des Selbstwertgefühls (...) die unmittelbaren Folgen sind.»
(Auszug aus dem Mail des Freundes von L an den Dekan)»

«Weisungen zum Prüfungsplan» bestätigt. Zur Klärung der Frage nach dem geltenden kantonalen Recht wendet



sich der Ombudsmann an den Generalsekretär der Bildungsdirektion und bittet um Mitteilung, gestützt auf welche – damalige und allenfalls heutige – rechtliche Grundlage sich der Entscheid des Fakultätsdekanats abstütze und wie andere Fakultäten die gleiche Situation handhabten.

Der Generalsekretär erläutert in seiner Antwort das anwendbare Recht. Insbesondere weist er darauf hin, dass – falls es sich vorliegend «um eine(n) altrechtliche(n) Studierende(n)» handeln sollte – die Prüfungsordnung aus dem Jahr 2001 anwendbar wäre. Danach könnte die Fakultät «in speziellen Fällen» schriftliche Prüfungen aus der ersten Prüfung bei der Wiederholung anrechnen.

Eine Nachprüfung der zitierten Bestimmung der Prüfungsordnung ergibt, dass diese grundsätzlich nur bei Nichtbestehen von Prüfungen anwendbar ist. Dass sie auch auf Fälle von Prüfungsannullation – wie vorliegend bei L – anwendbar wäre, ergibt sich daraus nicht direkt. L teilt mit, dass sie in diesem Sinne auch vom Dekanatssekretariat informiert worden sei, weshalb sie anschliessend unter anderem das Gesuch um Annullation der Prüfungen gestellt habe.

Da sich die Rechtsmittelfrist gegen den Entscheid des Fakultätsdekanats dem Ende nähert, muss L handeln. Sie gelangt rechtzeitig an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen: Dort beantragt sie die Anrechnung der bereits absolvierten Prüfungen und ferner – angesichts des laufenden Ombudsverfahrens – die Sistierung des Rekursverfahrens.

Die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen sistiert das Verfahren antragsgemäss.

Eine weitere Rückmeldung des Generalsekretärs der Bildungsdirektion enthält den aufschlussreichen Hinweis, dass die Universität Zürich, seit ihrer Verselbständigung im Jahr 1998, an sich nicht mehr an das in Frage stehende Schreiben der damaligen Erziehungsdirektion aus dem Jahr 1996 gebunden sei. Aus dem gleichen Grund gibt der Generalsekretär zu bedenken, dass das Hochschulamt (Bildungsdirektion) auf einzelne Auslegungsfragen zu Bestimmungen von Prüfungsordnungen keinen Einfluss nehmen kann und darf.

Weil sich punkto Auslegung des vorliegend zur Anwendung gebrachten (Prüfungs-) Rechts keine neuen Argumente, rechtliche Erwägungen oder Praxisentscheide finden lassen, muss der Ombudsmann zugunsten eines Rekursentscheids auf direkte Vermittlungsbemühungen mit dem Fakultätsdekanat verzichten.

Umso mehr freut es den Ombudsmann, als ihn L kurze Zeit später über einen Vergleich mit dem Dekanat orientiert. Darin würden «alle unsere Forderungen erfüllt werden (v.a. die Anrechnung der bisher abgelegten schriftlichen Prüfungen). Ich habe diesen Vergleich angenommen und den Rekurs zurückgezogen. Jetzt stehen ‚nur‘ noch die mündlichen Prüfungen an». L schliesst mit einem Dank und der Bemerkung: «Ihre Unterstützung und Beratung hat uns sehr geholfen und auch wieder Mut gemacht.»



Dem Vergleich zwischen L und der Fakultät ist zu entnehmen, dass das Dekanat die einschlägige Bestimmung (bezüglich Anrechenbarkeit absolvierter früherer Prüfungen im Falle des Nichtbestehens) «ausnahmsweise» auch – und analog – auf den vorliegenden Fall der gesundheitsbedingt abgebrochenen Prüfungen angewendet hat.

L hielt schliesslich die erneute Anmeldung für die mündlichen Prüfungen aufrecht.

Universitätsklinik

O wandte sich an den Ombudsmann mit der Bitte, zwischen ihm und dem Universitätsspital (USZ) zu vermitteln. In seinem Streitfall gehe es um eine Rechnung von Fr. 4'272.–. Er sei weder mit der Rechnungsstellung noch mit dem Betrag, und auch nicht mit der Information durch das USZ einverstanden.

Der im Kanton Aargau wohnhafte Beschwerdeführer O wurde im Jahr 2010 im Universitätsspital operiert. Dabei habe das USZ ihn vorgängig nicht über allfällige Kosten zu seinen Lasten informiert. Einige Monate nach dem Eingriff habe er eine Rechnung des USZ über Fr. 2'522.– erhalten. Als Grund dafür sei angegeben worden, der Kanton Aargau lehne die Übernahme der Spitalkosten ab. Im Zusammenhang mit seiner Reklamation habe er von einer Mitarbeiterin des USZ erfahren, dass das Spital vergessen habe, die Kostenübernahme durch den Kanton Aargau vor der Operation zu beantragen. In der Folge ging die Korrespondenz zwischen O und dem USZ ergebnislos hin und her. Der Rechnungsbetrag hatte sich zwischenzeitlich auf Fr. 4'272.– erhöht, was O nicht nachvollziehen konnte. Als Kompromiss habe er vorgeschlagen, 50% der ersten Rechnung zu bezahlen. Als O beim Ombudsmann vorstellig wird, war bei ihm schon die zweite Mahnung eingegangen. Nach Anrufung des Ombudsmanns erlässt das USZ eine Mahnsperre.

Der Beschwerdeführer gibt an, er sei davon ausgegangen, dass seine Behandlung vollumfänglich von der Kran-

kenkasse übernommen werde und ihm keine Kosten entstünden. Hinsichtlich der Versicherung durch seine Krankenkasse wird O auf seine Eigenverantwortung hingewiesen. Auch er sei verpflichtet, vor einer Behandlung die Kostenübernahme durch seine Krankenkasse abzuklären, wenn er über deren Beteiligung für die Behandlung in einem zürcherischen Spital ungenügend informiert sei. Hingegen ist der Ombudsmann bereit abzuklären, warum das Universitätsspital plötzlich einen annähernd doppelt so hohen Betrag in Rechnung stellt.

O teilt dem Ombudsmann daraufhin mit, dass er bereits im März 2009 im USZ behandelt worden sei. Damals habe man ihn vor der Behandlung über seine Kostenbeteiligung informiert. Im Übrigen seien ihm die von der Krankenkasse versicherten Leistungen durchaus bekannt. Er habe gewusst, dass die Behandlung in einem ausserkantonalen Spital zu zusätzlichen Kosten führen könne. Er sei aber davon ausgegangen, dass das USZ vor der Behandlung die Kostengutsprache einhole. Genau dies habe das USZ aber versäumt, obschon es sich dabei um ein standardisiertes Verfahren handle. Wäre ihm vor dem Eintritt ins Spital mitgeteilt worden, dass ihm gewisse Kosten belastet würden, hätte er den Eingriff in einem Spital des Kantons Aargau vornehmen lassen. So habe er nicht abwägen können, welches die beste Lösung gewesen wäre.

Wie der Ombudsmann rasch feststellen kann, hat der Beschwerdeführer trotz mehrfachen Anfragen beim USZ auf seine Fragen bis anhin keine ausreichende Ant-

Rechnung Anteil Patient

wort erhalten. Der Ombudsmann muss nun selbst nachfragen. Er will die Höhe der Rechnung überprüfen und erfahren, warum keine Kostengutsprache eingeholt worden war.

In einer ersten Kurzantwort einen Monat nach der ersten Anfrage (und erst nach einer Mahnung des Ombudsmanns) verwies das USZ auf diverse Ferienabwesenheiten, was die Antwort verzögere. Da auch nach weiteren fünf Wochen keine Antwort des USZ eintraf, sandte der Ombudsmann ein drittes Schreiben und bat nun um umgehende Beantwortung seiner Anfrage oder Bekanntgabe des Stands der Abklärungen. Im Antwortschreiben hielt das USZ daraufhin fest, O sei in der Tat vor der Behandlung im Jahr 2010 nicht explizit über seine Kostentragungspflicht aufgeklärt worden. Die Patientenadministration sei aber von einem informierten Patienten ausgegangen, der bereits im Vorjahr im USZ behandelt worden sei. Man habe damit angenommen, er kenne seine Pflichten.

Das USZ führt weiter aus, der Wohnkanton habe die Übernahme der Behandlungskosten definitiv abgelehnt. Dies mit der Begründung, dieselbe Behandlung werde auch im Kanton Aargau angeboten. Die Krankenkasse zahle wiederum nur einen Teil und dies lediglich deshalb, weil sich das USZ um eine Einigung bemüht habe. Die Änderung des Rechnungsbetrages zulasten von O sei auf die Verhandlungen zwischen der Krankenkasse und dem USZ zurückzuführen. Die Krankenkasse habe zwar Kostengutsprache für den Betrag von Fr. 4'427.– geleistet,

schliesslich aber nur Fr. 738.– übernehmen wollen. Erst nach Diskussionen habe sie entsprechend der im Kanton Aargau geltenden Fallpauschale den Betrag von Fr. 2'687.– übernommen.

Das USZ wiegt in seinem Schreiben aber auch sein Prozessrisiko ab und kommt zum Schluss, aufgrund der unterlassenen Aufklärung über die Kostenfolge der Behandlung 2010 sei die Chance für ein

«Wir können es kaum glauben, dass Herr O, welcher im Jahr 2009 über die Kostenfolge orientiert wurde und diese akzeptiert hat, anfangs 2010 davon ausging, dies wäre nicht mehr der Fall, obwohl er an seinem Versicherungsstatus nichts geändert hat.»

Obsiegen nicht hoch. Die Verantwortlichen hätten deshalb beschlossen, auf die Durchsetzung der Rechnung zu verzichten, würden es aber begrüssen, wenn O mindestens die Hälfte des geschuldeten Betrags überweisen würde.

Der Ombudsmann bittet nun den Beschwerdeführer, sich den Vorschlag des USZ zu überlegen und mitzuteilen, ob er die Hälfte des geschuldeten Betrags überweisen werde. O akzeptiert und weist darauf hin, dass er bereit sei, die halbe Rechnung zu bezahlen, sofern damit die Angelegenheit abschliessend geregelt werden könne. Das USZ geht auf den Vorschlag ein und stellt dem Beschwerdeführer eine korrigierte Rechnung zu.



Kantonale Klinik

«Die Ombudsperson prüft, ob die Behörden nach Recht und Billigkeit verfahren.» So lautet der gesetzliche Auftrag gemäss § 89 Abs. 1 des Zürcher Verwaltungsrechtspflegegesetzes. – Der nachstehend geschilderte Personalrechtsfall wirft ein Streiflicht auf das Vorgehen des Ombudsmanns, wenn eine Behörde – statt dem Ombudsmann die erbetenen Fakten vorzulegen – neue und nicht belegte Vorwürfe erhebt.

X arbeitet seit rund vier Jahren in der Klinik im mittleren Kader. Im Zusammenhang mit verschiedenen gesundheitsbedingten Abwesenheiten wird sie versetzt. Nach Wiederaufnahme der Arbeit wird ihr kurzfristig die Durchführung einer Mitarbeiterbeurteilung (MAB) eröffnet. Die Qualifikation in der Schlussbewertung lautet mit «D» (ungenügend), obwohl die «Bewertung Total» die Qualifikation «C» (genügend) ergibt. Auf das Ansetzen einer Bewährungsfrist wird verzichtet, da X «auch mit weiteren angemessenen Massnahmen nicht in der Lage sein» würde, eine Bewährungsfrist zu bestehen, weshalb der Arbeitsvertrag aufzulösen sei.

Für die in der MAB gegenüber X erhobenen Vorwürfe findet der Ombudsmann in den Personalakten keinerlei Grundlagen, dafür aber ein gutes bis sehr gutes Zwischenzeugnis, das erst knapp fünf Monate alt ist.

Der Ombudsmann ersucht die Vorgesetzte von X um eine schriftliche Stellungnahme zu den mit «D» qualifizierten

Punkten der MAB. Der Ombudsmann bittet ausserdem darum, diese Punkte näher zu beschreiben beziehungsweise

«Der Schluss liegt darum nahe, dass seitens (...) [der Klinik] Gründe gesucht werden, (...) [X] ohne Respektierung der gesetzlichen Vorgaben um jeden Preis loszuwerden. Ein solches Vorgehen wäre aber, mit Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Personalrechts, schlicht unzulässig.»

wo möglich mit Beilagen zu dokumentieren. In der Antwort der Vorgesetzten und des Personalchefs der Klinik fehlt allerdings die gewünschte Konkretisierung der in der MAB erhobenen Vorwürfe: Es werden weder präzisierende Angaben gemacht noch Belege angeführt. Stattdessen werden weitere (zum Teil schwer-

«Wir erachten es daher nicht als Ziel bringend, weiterhin um einzelne Worte zu streiten und beantworten entsprechend die von Ihnen gestellten Fragen nicht weiter.»

wiegende) Vorwürfe erhoben. Auch diese werden weder näher ausgeführt noch weiter substantiiert. Auch die geltend gemachten «zahlreich durchgeführte[n] Gespräche» oder «dem Ombudsmann bereits vorliegende Akten- und Gesprächsnotizen» sind nicht belegt.

In einem weiteren Schreiben an die Vorgesetzte und den Personalchef der Klinik



kritisiert der Ombudsmann die erwähnten Unterlassungen und informiert über seine Vermutung, es läge der Schluss nahe zu folgern, dass die Klinik nach Gründen suche, X ohne Respektierung der gesetzlichen Vorgaben «um jeden Preis loszuwerden». Der Ombudsmann gibt der Klinik nochmals Gelegenheit, sich dazu vernehmen zu lassen und dabei die Vorhaltungen zu begründen und zu belegen.

In ihrer Antwort teilen die Vorgesetzte und der Personalchef unter anderem mit, dass der erhobene Vorwurf (beziehungsweise die groteske Unterstellung) mit aller Schärfe zurückgewiesen werde, die Klinik habe Gründe gesucht, X wie vom Ombudsmann befürchtet loszuwerden. Demgegenüber betont die Klinik, dass sie Anstrengungen unternommen habe, um X einen Verbleib in der Klinik zu ermöglichen, nachdem diese «seit Beginn des Arbeitsverhältnisses (...) enorm oft krankheitshalber ausgefallen» sei. Darüber hinaus wird der Ombudsmann informiert, dass sich die Klinik «nicht auf weitere Diskussionen bezüglich der Mitarbeiterbeurteilung einlassen» wolle, auch wenn «gewisse formale Mängel» vorhanden seien. Weiter wird angeführt, «die in der MAB kritisierten Punkte» könnten «durch Notizen und Aussagen von verschiedenen Personen» belegt werden; man sei aber nicht bereit «mit unseren Mitarbeitenden auf einer solchen Ebene zu verhandeln. Die Klinik erachte es daher «nicht als zielbringend, weiterhin um einzelne Worte zu streiten», die vom Ombudsmann gestellten Fragen wolle sie nicht weiter beantworten. Auch sei das Verfahren MAB nun

abgeschlossen, zumal ja auf eine vorgesehene Kündigung verzichtet werde. Bei einer Rückkehr von X an ihren Arbeitsplatz würden «die fehlenden formalen Grundlagen wie Stellenbeschrieb und Zielvereinbarung erstellt, damit die nächste MAB nicht nur inhaltlich zutrifft, sondern auch den formalen Bedingungen entspricht und (...) [X] noch einmal eine faire Chance hat zu zeigen, dass sie den Anforderungen der Stelle genügt.»

Der Ombudsmann kontaktiert und informiert die Spitaldirektion. Dabei betont er unter anderem, dass es ihm leid täte, wenn die Vorgesetzte und der Personalchef durch seine Formulierung verletzt und dadurch zu ihrer Reaktion veranlasst worden wären. Gleichzeitig bittet er aber um Verständnis dafür, dass es nach dem geltenden Zürcher Personalrecht nicht angehe, gegenüber einer Mitarbeiterin in einer MAB schwerwiegende Vorhaltungen zu erheben, ihr dann unter Verzicht auf eine Bewährungszeit die Kündigung in Aussicht zu stellen (was schwerwiegende Verfehlungen vermuten lasse) und schliesslich trotz zweimaliger Bitte des Ombudsmanns auf jegliche Konkretisierung zu verzichten, dafür jedoch neue Vorwürfe zu erheben. Auch sei die Feststellung der Klinik nicht ganz verständlich, die «in der MAB kritisierten Punkte durch Notizen und Aussagen von verschiedenen Personen belegen» zu können, denn der Ombudsmann habe doch seit geraumer Zeit genau um die Vorlage solcher Informationen gebeten.

Die Klinikdirektion sagt Abklärung zu. Schliesslich schreibt der Personalchef



dem Ombudsmann: «Nach Rücksprache mit (...) [dem Klinikdirektor] würden (...) [die Vorgesetzte von X] und ich gern Ihr Angebot für eine persönliche Besprechung nutzen, um eine einvernehmliche Lösung zu finden.»

Auf der Grundlage eines Gesprächs des Ombudsmanns mit der Vorgesetzten und dem Personalchef kommen die Verhandlungen wieder in Gang, und die Angelegenheit kann für alle Beteiligten gut abgeschlossen werden: X wird schliesslich – nach ausgeschöpftem Bezug der Krankentaggeldleistungen – invaliditätshalber (100-prozentige Berufsinvalidität) entlassen. Ein restliches Ferienguthaben wird ausbezahlt. Unter Einbezug von X wird ein korrektes Arbeitszeugnis erstellt. Und die unfaire MAB? Sie wird mit schriftlichem Einverständnis der Parteien durch den Ombudsmann vernichtet. Gegenüber dem Ombudsmann meinte X am Ende ihres Falles: «Ich bin froh und auch erleichtert, dass ich nun das Kapitel (...) [Klinik] abschliessen kann.» Vielleicht erging es der Vorgesetzten und dem Personalchef ähnlich.



o m b u d s m a n n

DES KANTONS ZÜRICH

OMBUDSMANN DES KANTONS ZÜRICH

Forchstrasse 59

8032 Zürich

Telefon 044 269 40 70

Telefax 044 269 40 79

www.ombudsmann.zh.ch

ombudsmann@ombudsmann.zh.ch

